

Aktenzeichen: 10 AZR 202/96
Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 02. Oktober 1996
- 10 AZR 202/96 -

I. Arbeitsgericht
Gießen

Urteil vom 08. November 1994
- 4 Ca 186/94 -

II. Hessisches
Landesarbeitsgericht

Urteil vom 08. Dezember 1995
- 13 Sa 2087/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifliche Tätigkeitszulage - Arbeit in einer Aufnahmeeinrichtung nach dem Asylverfahrensgesetz

Gesetz:

Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz vom 3. Mai 1993 (TV Zul.-Asyl-verf.Bund/TdL)

Leitsätze:

keine



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 202/96

13 Sa 2087/94 Hessen

Verkündet am
2. Oktober 1996

Susdorf,
Reg.-Schr.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2
ZPO in der Sitzung vom 2. Oktober 1996 durch den Vorsitzenden
Richter Dr.h.c. Matthes, die Richter Hauck und Böck sowie die eh-
renamtlichen Richter Dr. Brose und Großmann für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Hessischen Landesarbeitsgerichts vom 8. Dezember 1995 - 13 Sa 2087/94 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über die Zahlung einer tariflichen Zulage.

Die Klägerin ist seit mehr als 16 Jahren bei dem beklagten Land beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft Vereinbarung der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge Anwendung. Die Klägerin erhält Vergütung nach der VergGr. V c BAT.

Der Tarifvertrag über eine Zulage für Angestellte mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz vom 3. Mai 1993 (TV Zul.-Asylverf.Bund) in der Fassung der TdL bestimmt die Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung der Zulage in § 2 wie folgt:

"§ 2

Anspruchsvoraussetzungen und Höhe der Zulage

(1) Angestellte erhalten, wenn sie beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende verwendet werden oder bei einer Ausländerbehörde überwiegend Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz wahrnehmen, eine - auch im Rahmen der



- 3 -

Zuwendung nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte - nicht zusatzversorgungspflichtige Zulage unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Beamten des Arbeitgebers nach Nr. 8 d der Vorbe-merkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten.

(2) ..."

Die Klägerin ist in einer Einrichtung des beklagten Landes in G beschäftigt, die zu Anfang ihrer Tätigkeit das Notaufnahmefür Hessens war und später als Zentrale Aufnahmestelle des Landes Hessen bezeichnet wurde. Seit April 1992 wurden in dieser Einrichtung fast ausschließlich Asylbewerber aufgenommen. Die Klägerin war ganz überwiegend mit dem Errechnen des Taschengeldes für die Asylberechtigten, mit dem Erstellen der Auszahlungslisten, der Mithilfe beim Auszahlen des Taschengeldes an der Kasse und der Bearbeitung der täglichen Zu- und Abgänge beschäftigt. Die Klägerin war im Haus I der aus fünf Häusern bestehenden Einrichtung - wie die Verwaltung - untergebracht. Teilweise übte sie ihre Tätigkeit auch im Haus V aus, in dem ab 1. April 1992 überwiegend Asylbewerber untergebracht waren. Die Klägerin gehörte der Abteilung I, der Zentralabteilung, der aus vier Abteilungen bestehenden Einrichtung an. Die Abteilung IV war die Außenstelle der Hessischen Gemeinschaftsunterkunft. Mit Erlass vom 3. März 1993 errichtete das Hessische Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit Hessische Erstaufnahmeeinrichtungen für Flüchtlinge, darunter eine Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in G , die lt. Erlass ab 1. April 1993 an die Stelle der bisherigen Hessischen Gemeinschaftsunterkunft für ausländische Flüchtlinge in S und deren Außenstelle in



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G trat. Die Klägerin wurde ab diesem Zeitpunkt gem. Verfügung vom 13. Mai 1993 mit ihrem Einverständnis in die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in G versetzt. Seit 1. April 1993 erhielt die Klägerin eine Zulage nach dem TV Zul.-Asylverf.Bund/TdL in Höhe von 100,00 DM brutto monatlich.

Nachdem die Klägerin mit Schreiben vom 30. August 1993 die Zahlung dieser Zulage für die Zeit ab Inkrafttreten des Tarifvertrages, dem 1. Oktober 1992, bei dem beklagten Land geltend gemacht hatte und dieser Anspruch abgelehnt worden war, verfolgt sie ihren Zahlungsanspruch im Klagewege weiter. Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe die Zulage bereits ab Inkrafttreten des Tarifvertrages (1. Oktober 1992) zu, da sie seit Mitte 1992 im Rahmen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit von wöchentlich 19 1/4 Stunden im Bereich der Abteilung IV der Einrichtung eingesetzt war.

Die Klägerin hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie
600,00 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich
daraus ergebenden Nettobetrag seit dem 17. März
1994 zu zahlen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es meint, die Klägerin sei erst seit dem 1. Mai 1993 organisationsrechtlich bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende im tariflichen Sinn verwendet worden; vor dem 1. April 1993 sei sie keiner Aufnahmeeinrichtung im Sinne des Tarifvertrags zugeordnet gewesen. Sie habe vielmehr als Verwaltungsangestellte der Abteilung I der Einrichtung angehört.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Zahlungsantrag weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung der Zulage nach dem TV Zul.-Asylverf.Bund/TdL für den Zeitraum von Oktober 1992 bis März 1993. Zu Recht hat daher das Landesarbeitsgericht die Klage auf die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf die Zahlung der Zulage, da sie während des streitgegenständlichen Zeitraums noch nicht bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende verwendet worden sei. § 2 des TV Zul.-Asylverf.Bund/TdL setze u.a. voraus, daß der Angestellte beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende verwendet wird oder bei einer Ausländerbehörde überwiegend Aufgaben nach dem AsylVfG wahrnimmt. Die Klägerin sei aber erst ab dem 1. April 1993 bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende verwendet worden. Eine solche Aufnahmeeinrichtung im Tarifsinne liege nur vor, wenn es sich um eine Aufnahmeeinrichtung i.S.v. § 44 AsylVfG



- 6 -

handele; danach sind die Länder verpflichtet worden, Aufnahmeeinrichtungen für die Unterbringung von Asylbewerbern zu schaffen. Der TV Zul.-Asylverf.Bund/TdL beziehe sich nach Bezeichnung, Inhalt und Zeitpunkt des Zustandekommens auf das neugeschaffene AsylVfG (in Kraft getreten am 1. Juli 1992) und verwende denselben Wortlaut. Gemeinschaftsunterkünfte seien in § 2 TV Zul.-Asylverf.Bund/TdL aber nicht genannt. Eine Aufnahmeeinrichtung i.S.v. § 44 AsylVfG sei jedoch erst mit Erlass des Landes Hessen vom 3. März 1993 ab 1. April 1993 geschaffen worden. Da der TV Zul.-Asylverf.Bund/TdL auf die Errichtung der im AsylVfG vorgeschriebenen Aufnahmeeinrichtungen abstelle, komme es nicht darauf an, daß die entsprechenden Aufgaben bereits vor diesem Zeitpunkt angefallen und wahrgenommen worden seien. Bei der Errichtung der Erstaufnahmeeinrichtung handele es sich auch nicht um einen bloß formalen Wechsel der Bezeichnung; die Errichtung der Erstaufnahmeeinrichtung sei mit organisatorischen Veränderungen verbunden gewesen, Personal sei von der Zentralen Aufnahmestelle Hessen in die Aufnahmeeinrichtung versetzt und es sei durch räumliche Veränderungen eine neue Dienststelle geschaffen worden. Da somit die Voraussetzungen für die Zahlung der Zulage an die Klägerin erst ab Errichtung dieser Aufnahmeeinrichtung ab 1. April 1993 gegeben seien, stehe der Anspruch auf die Zahlung der Zulage auch erst ab diesem Zeitpunkt zu. Im übrigen sei die Klägerin auch vor dem 1. April 1993 nicht der Abteilung IV der Zentralen Aufnahmestelle Hessen zugeordnet gewesen, die die Aufgaben im Zusammenhang mit den Asylbewerbern wahrgenommen habe; auch aus diesem Grunde stehe ihr die tarifliche Zulage nicht zu, weil der Tarifvertrag die organisatorische Zuordnung der Angestellten verlange und es nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

ausreiche, daß der Arbeitnehmer Aufgaben für diese Einrichtung ausübe.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts folgt der Senat im Ergebnis und in der Begründung.

II. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Zahlung der Zulage nach dem TV Zul.-Asylverf.Bund/TdL für den streitgegenständlichen Zeitraum von Oktober 1992 bis März 1993. Die Klägerin erfüllt im streitgegenständlichen Zeitraum die tariflichen Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung der Zulage nicht. Nach § 2 des - inzwischen mit Wirkung vom 1. Januar 1995 aufgehobenen - TV Zul.-Asylverf.Bund/TdL erhielten Angestellte die Zulage, wenn sie beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge oder bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende verwendet wurden oder bei einer Ausländerbehörde überwiegend Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz wahrnahmen.

1. Unstreitig ist die Klägerin weder bei einer Ausländerbehörde überwiegend mit Aufgaben nach dem Asylverfahrensgesetz beschäftigt gewesen noch wurde sie beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge verwendet.

2. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Landesarbeitsgericht erkannt, daß die Klägerin im streitigen Zeitraum nicht bei einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende im Tarifsinne verwendet worden ist.



Das ergibt die Auslegung des TV Zul.-Asylverf.Bund/TdL. Bei der Tarifauslegung ist - entsprechend den Grundsätzen der Gesetzesauslegung - zunächst von dem Tarifwortlaut auszugehen. Über den Wortlaut des Tarifvertrages hinaus ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien und der von ihnen beabsichtigte Sinn und Zweck der Tarifnorm mitzuberücksichtigen, sofern und soweit sie in den tariflichen Vorschriften ihren Niederschlag gefunden haben (BAG Urteil vom 23. Februar 1994 - 4 AZR 224/93 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Kirchen). Hierzu ist auch auf den tariflichen Gesamtzusammenhang abzustellen, der schon deswegen mitberücksichtigt werden muß, weil nur daraus und nicht aus der einzelnen Tarifnorm auf den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien geschlossen und so nur bei Mitberücksichtigung des tariflichen Gesamtzusammenhangs der Sinn und Zweck der Tarifnormen zutreffend ermittelt werden kann.

a) Im Wege der Auslegung des TV Zul.-Asylverf.Bund/TdL nach Wortlaut, Sinn und Zweck sowie Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelungen folgt, daß unter einer Aufnahmeeinrichtung i.S.d. § 2 TV Zul.-Asylverf.Bund/TdL solche Aufnahmeeinrichtungen zu verstehen sind, wie sie in § 44 AsylVfG genannt sind. Das ergibt sich insbesondere - wie das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen hat - aus der Verwendung desselben Wortlauts, dem Inhalt und dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Tarifvertrags. Unschädlich ist, daß das Land Hessen die Außenstelle G der HGU im Schreiben vom 6. Januar 1994 als Aufnahmeeinrichtung angesehen hat.



b) Dem Landesarbeitsgericht kann auch darin gefolgt werden, daß die Klägerin in der Zeit vor dem 1. April 1993 nicht bei einer solchen Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 2 TV Zul.-Asylverf.Bund/TdL in der Fassung der kommunalen Arbeitgeberverbände verwendet worden ist. Die Klägerin war der Abteilung I, der Zentralabteilung der Einrichtung, zugeordnet; eine Versetzung erfolgte erst ab 1. April 1993. Es fehlt damit auch die organisatorische Zuordnung zu der von der Klägerin als Aufnahmeeinrichtung im Tarifsinne angesehenen Abteilung IV; dies ist aber Voraussetzung für die Zulagenberechtigung (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, Teil V, Stand Juni 1993, Zulage Asyl, Erl. 5). Insbesondere kann eine evtl. Änderung des Aufgabenbereichs nicht als die tarifvertraglich erforderliche organisatorische Zuordnung zur Abteilung IV angesehen werden. Das Land Hessen hat erst mit Wirkung vom 1. April 1993 eine Aufnahmeeinrichtung im Sinne des Tarifvertrags geschaffen; auch wenn man die Abteilung IV der Einrichtung als eine solche Aufnahmeeinrichtung ansehen würde, ist die Klägerin im davorliegenden Zeitraum nicht zu dieser versetzt worden.

3. Für einen Schadensersatzanspruch der Klägerin, der darauf beruht, daß das Land Hessen die Aufnahmeeinrichtung i.S.d. § 2 TV Zul.-Asylverf.Bund/TdL erst mit Wirkung ab 1. April 1993 geschaffen hat, sind Anhaltspunkte nicht ersichtlich und von der Klägerin auch nicht vorgetragen worden.

Hat das Landesarbeitsgericht somit die Klage zu Recht abgewiesen, bleibt die Revision der Klägerin ohne Erfolg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Matthes

Hauck

Böck

Brose

Großmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)